

GEBÜHRENSATZUNG

zur Friedhofsordnung der Stadt Bad König

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom in der Fassung 1.4.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2,) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) und in Ausführung der Friedhofsordnung der Stadt Bad König vom 28.02.2002 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 20.06.2002 für die Friedhöfe im Bereich der Stadt Bad König die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich der Stadt Bad König und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Stadt Bad König vom 28.02.2002 Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - b) Bei Umbettung und Wiederbestattung der Antragsteller.

- (2) Gebührenpflichtig ist in jedem Fall auch
- a) der Antragsteller und
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt Bad König gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Stadtkasse Bad König zu zahlen.

§ 4

Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5

Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

§ 6

Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit oder in sonstigen begründeten Ausnahmefällen können die in § 8 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7
Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen zulässig.

§ 8
Gebührenverzeichnis

I. Bestattungen

- | | |
|--|-------------|
| 1. Erdbestattungen | |
| a) Personen vom 6. Lebensjahr an | 400,-- Euro |
| b) Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres und Totgeburten | 160,-- Euro |
| 2. Urnenbestattungen | |
| a) Personen vom 6. Lebensjahr an | 150,-- Euro |
| b) Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 75,-- Euro |

Die Bestattungen nach Ziffer 1 und 2 umfassen folgende Leistungen:

- a) Benutzung der Leichenhalle
- b) Benutzung der Trauerhalle (einschließlich Beleuchtung, Heizung, Reinigung sowie Auf- und Abbau)
- c) Benutzung der Wand- und Katafalkleuchten bzw. Kerzenbeleuchtung in der Friedhofskapelle
- d) Ausheben des Grabes
- e) Schließen des Grabes
- f) Transport der Kränze und Blumen von der Friedhofskapelle zum Grab

Eine Gebührenermäßigung tritt nicht ein, wenn der Berechtigte auf eine dieser Leistungen verzichtet.

- | | |
|---|------------|
| 4. Beisetzung einer Urne ohne die Leistungen nach Ziffer 3 a, b und c | 55,-- Euro |
|---|------------|

II. Umbettung und Ausgrabungen

- | | |
|---|-------------|
| 1. Ausgrabung einer Leiche | 610,-- Euro |
| 2. Ausgrabung einer Urne | 100,-- Euro |
| 3. Ausgrabungen nach Ziffer 1 und 2 umfassen folgende Leistungen: | |
| a) Öffnen des Grabes | |
| b) Herausnehmen des Sarges oder der Urne | |
| c) Überführen des Sarges oder der Urne vom Grab zur Leichenhalle | |
| d) Schließen des Grabes | |

Eine Gebührenermäßigung tritt nicht ein, wenn der Berechtigte auf eine dieser Leistungen verzichtet.

- | | |
|---|-------------|
| 4. Wiederbestattung einer Leiche | 535,-- Euro |
| 5. Wiederbeisetzung einer Urne | 90,-- Euro |
| 6. Wiederbestattungen nach Ziffer 4 und 5 umfassen folgende Leistungen: | |
| a) Benutzung der Leichenhalle | |
| b) Herstellung des Grabes | |
| c) Schließen des Grabes | |
| d) Hügeln des Grabes | |

Eine Gebührenermäßigung tritt nicht ein, wenn der Berechtigte auf eine dieser Leistungen verzichtet.

III. Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts für die in der Friedhofsordnung festgelegte Nutzungszeit je Grabstelle:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Wahlgräber | |
| a) Wahlgrabstätte je Grabstelle | 460,-- Euro |
| b) Urnenwahlgrabstätten | 230,-- Euro |
| 2. Verzicht auf Nutzungsrechte | |
| Im Falle des Verzichts auf Nutzungsrechte wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet. | |

IV. Überlassung von Reihengräbern auf die Dauer der Ruhefrist

- | | |
|--|-------------|
| 1. Reihengräber | |
| a) für Erdbestattung von Personen vom 6. Lebensjahr an | 245,-- Euro |
| b) für die Erdbestattung von Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 120,-- Euro |
| c) Urnenreihengräber | 120,-- Euro |
| 2. Urnengräber in Gemeinschaftsgrabstätten | 60,-- Euro |

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-------------|
| 1. Überführung | |
| a) des Sarges | 160,-- Euro |
| b) der Urne | 80,-- Euro |
| innerhalb des Friedhofsgeländes und Einsenken in ein Grab durch städtische Bedienstete (Trägerkosten) | |
| 2. Benutzung der Leichenhalle ohne Beisetzung auf dem Friedhof je Leiche und angefangener Tag | 15,-- Euro |
| 3. Benutzung der Leichenkühlanlage je Leiche und angefangener Tag | 30,-- Euro |
| 4. Benutzung der Trauerhalle ohne Beisetzung auf dem Friedhof einschließlich Vorbereitung der Feier, Heizung, Beleuchtung und Reinigung | 75,-- Euro |

5. Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege (Wasserentnahme und Abraumbeseitigung) je Grab 50,-- Euro
6. Zustimmung zur Grabeinfassung und Errichtung eines Grabes 10,-- Euro
7. Abräumen eines Grabes nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts durch die Stadt oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen nach Aufwand.
8. Entgelt für die Grabpflege in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften
 - a) je Erdbestattung 150,-- Euro
 - b) je Urnenbestattung 250,-- Euro

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadt Bad König vom 14.11.2001 außer Kraft.

Bad König, den 21.06.2002

Der Magistrat der Stadt Bad König

Weyrich
Bürgermeister